

S a t z u n g
v o m 1 9 . 1 2 . 2 0 0 6
über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von
Wohnunterkünften für Aussiedler, Asylbewerber und
Obdachlose in der Stadt Bünde

Auf Grund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV NRW 2023 -, in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bünde in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Allgemeines

(1) In Ausführung

- des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95), in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), in der z. Zt. geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der z. Zt. geltenden Fassung,

errichtet und unterhält die Stadt Bünde Wohnunterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung von

- Personen im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz (Aussiedlern),
- Personen im Sinne des § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (Asylbewerbern) und
- Personen im Sinne des § 17 Ordnungsbehördengesetz (Obdachlosen).

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohnunterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Wohnunterkünfte für die in Absatz 1 genannten Personen sind die im Gebührentarif der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Gebäude und Gebäudeteile mit den dazugehörigen Grundstücksflächen. Die Stadt Bünde kann zur notwendigen Aufgabenerfüllung vorübergehend andere Gebäude und Gebäudeteile, für welche die Stadt Bünde eine entsprechende Verfügungsberechtigung inne hat, zu Wohnunterkünften für den in Absatz 1 genannten Personenkreis erklären. Die Erklärung ist öffentlich bekanntzumachen. Die so zu Wohnunterkünften bestimmten Gebäude und Gebäudeteile unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Begründung und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Zuweisungsverfügung.

- (2) Für die Benutzung der Wohnunterkünfte werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und Obdachlosen in Wohnunterkünften der Stadt Bünde in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Mit dem Bezug einer Wohnunterkunft unterwirft sich die/der Benutzer/in der Anstaltsgewalt, die durch die Stadt Bünde ausgeübt wird. Diese Verpflichtung gilt auch für Besucher/innen der Wohnunterkünfte.
- (4) Besuch über 3 Tage: Zustimmung der Stadt Bünde erforderlich.
- (5) Die Benutzer und Besucher der Wohnunterkünfte haben die im Rahmen der Anstaltsgewalt ergehenden Anordnungen und die Vorschriften der von der Stadt Bünde zu erlassenden Hausordnung zu befolgen.

§ 3

Beendigung / Aufhebung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, wenn die Stadt Bünde es schriftlich widerruft oder die Benutzer/innen die Räume endgültig aufgeben.
- (2) Die Stadt Bünde kann die Benutzer/innen aus wichtigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Unterkünfte zuweisen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht

- (1) Die in den Wohnunterkünften zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine weitere Aufnahme von Personen in diese Räume bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bünde.
- (2) Die Benutzer/innen der Wohnunterkünfte sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör sowie auf den Unterkunftsgrundstücken dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Bünde vorgenommen werden. Die Benutzer/innen sind im übrigen verpflichtet, der Stadt Bünde unverzüglich Schäden am Äußeren und Inneren der Wohnunterkünfte sowie auf den Unterkunftsgrundstücken mitzuteilen.
- (4) Bei von Benutzern ohne Zustimmung der Stadt Bünde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Maßnahmen kann die Stadt Bünde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzhandlung). Darüber hinaus kann die Stadt Bünde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (5) Gewerbeausübung sowie Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, ist nicht gestattet.

Das Mitführen, Hantieren, Aufbewahren oder Lagern von/mit

- umweltgefährdender, feuergefährlicher und/oder leicht entzündlicher Stoffe,
 - Waffen, auch erlaubnisfreien, sowie von Munition und anderen Explosivmitteln und
 - Abfällen im Sinne des Abfallrechtes außerhalb der von der Stadt Bünde zugelassenen Abfallbehälter sowie
 - mit nicht zugelassenen und/oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen
- ist verboten.

Tiere sowie die zuvor genannten Gegenstände können von der Stadt Bünde nach den Vorschriften des Polizeigesetzes zunächst sichergestellt, und, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Behörden für deren weitere Aufbewahrung und Behandlung zuständig sind, verwertet oder vernichtet werden.

- (6) Die Stadt Bünde übt das Hausrecht nach dieser Satzung aus. Beauftragte der Stadt Bünde können Benutzer/innen und Besucher/innen zur Sicherstellung des Anstaltszweckes darüber hinausgehende Anweisungen erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bünde sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung, die Wohnunterkünfte zur Aufrechterhaltung des Anstaltszweckes werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug sowie zur Ermittlung und Beseitigung von schwerwiegenden Verstößen gegen die Anstaltsordnung (Benutzungsordnung) können die Wohnunterkünfte jederzeit ohne vorherige Ankündigung betreten werden.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der Wohnunterkünfte Sorge zu tragen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Wohnunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die/der Benutzer/in dies der Stadt Bünde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Benutzer/innen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer/innen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer/innen haften, kann die Stadt Bünde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzhandlung).
- (4) Die Stadt Bünde wird die Wohnunterkünfte nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung in entsprechendem Zustand erhalten. Die Nutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Bünde zu beseitigen.

§ 6

Rückgabe/Herausgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen die/der Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf sie/er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Bünde kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die/der Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat. Die Stadt Bünde kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der/des bisherigen Nutzer/in räumen und, soweit ihre Aufbewahrung nach Zustand und Art vertretbar ist, längstens für die Dauer von zwei Monaten in Verwahrung nehmen. Werden in Verwahrung genommene Sachen nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, so wird unwiderleglich vermutet, daß die/der Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat.
- (3) Soweit eine Benutzung einer Wohnunterkunft unberechtigt erfolgt, ist der Nutzer auf Anordnung der Stadt Bünde zur sofortigen persönlichen und sachlichen Räumung verpflichtet. Das Wegnahmerecht nach Absatz 2 steht der/dem Nutzer/in im Zusammenhang mit ihrer/seiner unmittelbaren Räumungspflicht nicht zu.

Die Einrichtungen, mit denen die/der unberechtigte Nutzer/in die Wohnunterkunft versehen hat, dienen der Stadt Bünde zur Sicherung ihres Benutzungsgebührenanspruches gegenüber dem unberechtigten Nutzer.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluß

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Bünde, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzer/innen und Besucher/innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die/der Benutzer/in bzw. deren Besucher/in selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Bünde keine Haftung.

§ 8

Personenmehrheit als Benutzer/in

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet (gemeinsamer Familienhaushalt / Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft von Nichtfamilienmitgliedern), so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit betreffen, müssen von oder gegenüber allen Benutzer/innen abgegeben werden.
- (3) Jede/r Benutzer/in muß Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, die/der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis betreffen oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die den Anstaltszweck sichernden Ordnungsvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Stadt Bünde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Artikel II

Die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Wohnunterkünften für Aussiedler, Asylbewerber und Obdachlose in der Stadt Bünde vom 20. Dezember 1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(Kleine-Döpke-Güse)
Bürgermeisterin

(Hoppe)
Schriftführerin